

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 2 (1855)  
**Heft:** 38

**Artikel:** Ueber Bewerber-Prüfungen  
**Autor:** St.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-249423>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gel tüchtiger und patentirter Bewerber solche Lehrerstellen abgedankten Lehrern oder jungen, kaum der Schule entwachsenen „Knaben“ übertragen werden, so glaube ich allerdings, daß meine vorliegende Arbeit als gerechtfertigt erscheinen müsse. Man redet immer von Hebung des Schulwesens, baut neue Schulhäuser und setzt hie und da einem Oberlehrer einige Franken zu. Alles sehr gut. Aber das Werk lobt den Meister. Dieses sollte man thun und Jenes nicht lassen, sagt die Schrift und darf auch auf diese Umstände bezogen werden. Wie viel leichter und schöner wird die Pflicht für den Oberlehrer, wenn ihm durch die untern Schulstufen geistig geweckte Kinder überliefert werden. Aber von noch weit größerer Bedeutung ist die Sache für die Jugend selbst, somit auch für die Volksbildung. Wer in der Jugend denken gelernt hat, der wird noch im Alter denken. Unser gegenwärtiges Schulwesen gleicht noch in mancher Hinsicht einem geflikten Flitterwerk, oder dem neuen Schuh, den der Geselle sogleich flicken wollte. — „Immer neu Berg an der Kunkel, gibt viel Mühe und wenig Gespinnst.“ G. in J.

### Ueber Bewerber-Prüfungen.

• (Eingefandt.)

Mit dem eintretenden Herbst werden die Schulausschreibungen wieder massenhaft aufziehen und manches Schauspiel provoziren, tragisch und komisch, wie auch komisch-tragisch und tragisch-komisch. Die Bewerberprüfungen sind gesetzlich gefordert und müssen daher, bis eine andere Gesetzesbestimmung erfolgt, abgehalten werden, möge das Bedürfniß dazu vorhanden sein oder nicht. Wenn nun der Fall eintritt, wo bei einer neu zu besetzenden Stelle das Bedürfniß einer Bewerberprüfung nicht vorhanden ist, so muß diese für diesen Fall eine Formsache sein. Wenn eine Gemeinde auf eine erledigte Stelle, einen Lehrer derselben Gemeinde oder einen andern der ihr vortheilhaft bekannt und mit den nöthigen Wahlfähigkeitszeugnissen versehen ist, berufen will, so muß wol die Bewerberprüfung bloß pro forma geschehen. Wenn nun zu dieser Prüfung noch andere Bewerber, vielleicht aus fernen Landschaften kommen, denen es nicht bekannt war, daß schon vor der Prüfung ein Lehrer bestimmt war, wenn haben sie für diesen unbeliebigen Fall anzuklagen? Gewöhnlich wird die betreffende Behörde angeschuldigt, aber mit Unrecht. Ist eine Gemeinde nicht im vollen Recht, wenn sie einen Lehrer anstellt, dem sie das vollste Zutrauen schenkt, weil er ihr als vortrefflichen Lehrer bekannt ist, unbekümmert, ob ein anderer Bewerber eine Frage besser beantworten könne? Ich glaube wol! Ebenso kann ein begründeter Tadel eine Gemeinde nicht treffen, welche von mehreren Bewerbern nicht Denjenigen vorschlägt und wählt, welcher die Prüfung am besten bestanden. Man kann im Gegentheil behaupten, es sei sehr unpraktisch und unzumäthig, die Ergebnisse der Prüfung als alleinige Maßgabe zur Lehrerwahl anzuerkennen und anzunehmen. Wer konnte nicht Lehrer, welche bei einem geringen Maße von Kennt-

nissen als Lehrer glücklicher wirkten, als andere mit mehr Kenntnissen! Kenntnisse muß wol jeder Lehrer haben, je mehr, je besser; aber die alleinigen Bedingungen zu einem gesegneten Wirken sind sie doch nicht. Hierzu sind noch Dinge nothwendig, welche sich nicht heraus examinieren lassen. Charakter, Sittlichkeit und Religiosität — wiegen diese nicht auch stark? Und die Disziplin, ohne welche alle Kenntnisse des Lehrers wirkungslos bleiben? Man soll doch eine Gemeinde nicht zwingen wollen, einen Lehrer zu wählen, den sie nicht will und nicht mag. Wie wichtig ist es, daß Lehrer und Hausväter harmoniren!

Sollten denn nach dem die Bewerberprüfungen nicht aufgehoben werden? Nein! So unzweckmäßig es ist, daß sie überall stattfinden müssen, so unzweckmäßig wäre es, wenn sie für alle Fälle gesetzlich aufgehoben würden. Denn die Primarlehrerpatente, wie sie sich noch vorfinden, sind zu ungenügend, um die Wahlfähigkeit für jede Stelle zu bezeugen; und besondern Zeugnisse über Befähigung haben nur wenige Lehrer. Wenn daher einem Lehrer die nöthigen Ausweisschriften zur Tüchtigkeit für die betreffende Stelle fehlen, und er hier nicht bekannt ist, so ist eine Bewerberprüfung nothwendig, und muß von der daherigen Wahlbehörde mit Recht verlangt werden können. Damit die Ausweisschriften über den Grad der theoretischen Kenntnisse eines Aspiranten erhältlich wären, sollte alljährlich eine freiwillige Prüfung stattfinden. Ueber diejenigen Pensen, in welchen der Lehrer die Prüfung bestanden, erhält er das Zeugniß des Grades. Wenn mit dieser Maßregel noch die Bestimmung verbunden wäre, daß derjenige, welcher in dem einen oder andern Pensen schwach bestanden wäre, im folgenden Jahre in denselben die Prüfung noch einmal bestehen könne, so wäre dieß für die Lehrerschaft der beste Sporn zu ihrer Fortbildung. Bei einer solchen Einrichtung kann die erledigte Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerber haben sich persönlich zu melden und ihre Zeugnisse abzugeben. Die Wahlbehörde hält mit den sich Anmeldenden eine freie Besprechung, erkundigt sich noch im Besondern über ihren Wandel und ihre Leistungen, besucht vielleicht noch ihre Schulen, kann nöthigenfalls noch eine kurze Probelektion zur Erprobung des Lehrtalents abhalten, und noch ein besonderes Zeugniß des Schulinspektors einholen. Dann kann die Behörde ohne Weiteres zur Wahl schreiten, welche auf diese Weise eine sicherere Basis hat, als bei den bloßen Bewerberprüfungen.

Auf diese Vorrichtung gestützt, kann die daherige Bestimmung des Gesetzes lauten: „Die Bewerber können einer Prüfung unterworfen werden.“ So werden, wie die besondern Fähigkeitszeugnisse sich mehren, die Bewerberprüfungen nach bisheriger Uebung nach und nach von selber verschwinden und zweckmäßigeren Einrichtungen weichen.

Meine Entschuldigung bei Solchen, welche an solchen Bewerber-Examen besonderes Vergnügen finden — beim Hrn. Examenreuter — beim Hrn. Schulmeisterreuter — wie beim Hrn. Kritikus! —

St. in Gr.